

# RS Vwgh 1995/9/14 94/06/0160

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1995

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42;

AVG §45 Abs3;

AVG §59 Abs1;

BauG Vlbg 1972 §31 Abs5;

BauG Vlbg 1972 §32;

## Rechtssatz

Der von der Berufungsbehörde bestätigte erstinstanzliche Spruch eines Baubewilligungsbescheides ist nicht ausreichend bestimmt iSd § 59 Abs 1 AVG, wenn dem Nachbarn der Inhalt der Baubewilligung im Hinblick auf die im Spruch verwiesenen, in einem Gutachten enthaltenen Auflagen und Bedingungen nicht

erkennbar war, da das verwiesene Gutachten dem Nachbarn nie zur Kenntnis gebracht wurde. Es handelt sich dabei auch um keine Einwendung, hinsichtlich welcher Präklusion iSd § 42 AVG hätte eintreten können.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Parteiengehör Sachverständigengutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060160.X05

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)